



Sozialgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

S 38 AS 1052/22

Verkündet am: 17. Mai 2023

A., Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

B.

– Kläger –

gegen

C.

– Beklagter –

hat die 38. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 17. Mai 2023 durch den D. des Sozialgerichts E. sowie die ehrenamtlichen Richter F. und G. für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Abänderung seines Bescheides vom 07. März 2022 und des Widerspruchsbescheides vom 11. Juli 2022 verpflichtet, dem Kläger für die Heizperiode Oktober 2021 bis April 2022 eine weitere Brennstoffbeihilfe in Höhe von 373,25 Euro zu gewähren.

Der Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger begehrt im Rahmen Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), die Gewährung weiterer Heizkosten in Höhe von 373,25 Euro.

Der 1965 geborene Kläger stand im streitgegenständlichen Zeitraum im Leistungsbezug bei dem Beklagten. Er bewohnt alleinstehend ein ca. 120 qm großes, mit einer Ölheizung ausgestattetes Eigenheim in H.. Im streitgegenständlichen Zeitraum betragen seine Aufwendungen für die Unterkunft monatlich 46,39 Euro (Abfallgebühren, Grundsteuer, Gebäudehaftpflichtversicherung, Wasser- und Abwassergebühren), die der Beklagte der Bedarfsberechnung auch in tatsächlicher Höhe zugrunde legte.

Im Oktober 2021 kaufte der Kläger 500 Liter Heizöl zu einem Gesamtpreis von 523,30 Euro (Literpreis: 0,8695 Euro). Mit Bescheid vom 29. September 2021 gewährte der Beklagte 485 Euro für die Heizperiode Oktober 2021 bis April 2022 als Brennstoffbeihilfe.

Im Februar 2022 kaufte der Kläger weitere 200 Liter Heizöl zu einem Gesamtpreis von 422,45 Euro (Literpreis: 1,75 Euro). Ebenfalls im Februar 2022 beantragte der Kläger eine weitere Beihilfe für Heizkosten bei dem Beklagten. Sein Heizölvorrat habe bis zum Ende der Heizperiode absehbar nicht ausgereicht. Mit Bescheid vom 7. März 2022 gewährte der Beklagte weitere 87,50 Euro als Brennstoffbeihilfe. Der Jahreshöchstbetrag für Brennstoffbeihilfe betrage für den Kläger 572,50 Euro. Der Kläger habe bereits 485 Euro für Heizkosten erhalten, so dass innerhalb der laufenden Heizperiode nur der Differenzbetrag geltend gemacht werden könne.

Dagegen legte der Kläger Widerspruch ein und machte geltend, der Beklagte gewähre weniger Heizkosten als in den vergangenen Jahren, obwohl die Kosten für Heizöl gestiegen seien. Er habe für die streitige Heizperiode lediglich 700 Liter Heizöl gekauft, was deutlich unter der Angemessenheitsgrenze auch für kleinere Wohnungen liege. Mit Widerspruchsbescheid vom 11. Juli 2022 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Laut Rundschreiben des Landkreises Hameln-Pyrmont betrage die Brennstoffbeihilfe für die Heizperiode 2021/2022 ohne Warmwasser auf Grundlage des bundesweiten Heizspiegels für 2021 für einen Ein-Personenhaushalt maximal 572,50 Euro. Dies sei als jährlicher Höchstbetrag zu verstehen. Eine Aufstockung komme daher nicht in Betracht.

Der Kläger hat am 12. August 2022 Klage erhoben. Er wiederholt sein Widerspruchsvorbringen und trägt ergänzend vor, die Heizölpreise seien zwischenzeitlich deutlich gestiegen, so dass das Rundschreiben des Landkreises aus der Zeit vor der Preissteigerung keine Grundlage bilden könne. Es sei auch fraglich, ob dieses Rundschreiben überhaupt Rechtsgrundlage für den angefochtenen Bescheid sein könne. Im Übrigen seien Heizkosten in angemessener Höhe zu übernehmen. Dies sei bei ihm der Fall, denn die verbrauchte Menge Heizöl liege mit 700 Litern deutlich unter dem Bedarf eines Ein-Personenhaushalts.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Abänderung seines Bescheides vom 7. März 2022 und des Widerspruchsbescheides vom 11. Juli 2022 zu verpflichten, ihm für die Heizperiode Oktober 2021 bis April 2022 eine weitere Brennstoffbeihilfe in Höhe von 373,25 Euro zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er sieht sich an die auf Grundlage des bundesweiten Heizspiegels für 2021 ergangene Weisung des Landkreises Hameln-Pyrmont gebunden. Für einen Ein-Personenhaushalt könne die Brennstoffbeihilfe für die Heizperiode 2021/2022 danach nicht mehr als 572,50 Euro betragen. Dem Heizspiegel lägen grundsätzlich die Werte des Vorjahres zugrunde, während nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichts den Werten des Heizspiegels aus späteren Jahren keine Bedeutung zukomme. Es könne auch nicht zulasten des Steuerzahlers gehen, dass der Kläger Heizkosten für eine 120 qm Wohnung erhalten solle, obwohl die abstrakt angemessene Wohnfläche für eine Person 50 qm betrage.

Außer der Gerichtsakte hat die den Kläger betreffende Verwaltungsakte des Beklagten vorgelegen und war Gegenstand der Entscheidungsfindung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die angefochtenen Bescheide des Beklagten sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat Anspruch auf Gewährung einer weiteren Beihilfe für die Beschaffung von Heizmaterial für die Heizperiode 2021/2022 in beantragter Höhe.

Anspruchsgrundlage für das Begehren des Klägers ist § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II. Danach hat der - unstreitig im Übrigen leistungsberechtigte - Kläger Anspruch auf Leistungen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, soweit diese angemessen sind. Unter § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II fallen nicht nur laufende Kosten, sondern auch einmalige Kosten, beispielsweise, wie hier, für die Beschaffung von Heizmaterial (Bundessozialgericht, BSG, Beschluss vom 16.5.2007, B 7b AS 40/06 R).

Die von dem Kläger insgesamt aufgewandten 945,75 Euro für den Kauf von Heizöl für die Heizperiode 2021/2022 sind orientiert an den Verhältnissen des Einzelfalls nicht unangemessen. Regelmäßig ist dann von unangemessen hohen Heizkosten auszugehen, wenn bestimmte Grenzwerte überschritten werden, die die Kammer unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG (z.B. Urteil vom 12.6.2013 – B 14 AS 60/12 R) dem „bundesweiten Heizspiegel“ entnimmt. Solange, wie hier, der jeweils örtlich zuständige Träger der Grundsicherung keine im dargestellten Sinne differenzierte Datenermittlung für den konkreten Vergleichsraum durchgeführt hat, die zuverlässige Schlüsse auf einen Wert für grundsicherungsrechtlich angemessene Heizkosten in seinem Zuständigkeitsbereich zulassen, ist die Heranziehung eines Grenzwertes aus Gründen der Praktikabilität geboten. Vorliegend ist zwar der Wert der Spalte „zu hoch“ für Heizöl im bundesweiten Heizspiegel 2021 von 572,50 Euro für einen Ein-Personenhaushalt (12,91 Euro pro Quadratmeter für 50qm abstrakt angemessene Wohnfläche) bei Gesamtkosten von 945,75 Euro überschritten.

Gleichwohl ist bei den tatsächlichen Heizkosten des Klägers nicht von unangemessenen Heizkosten auszugehen. Dem Grenzwert aus einem Heizkostenspiegel kommt entgegen der Auffassung des Beklagten nicht die Funktion einer Quadratmeterhöchstgrenze zu mit der Folge, dass bei höheren Heizkosten die Aufwendungen für Heizung bis zu dieser Höhe, aber nur diese übernommen werden müssten. Diesem Wert liegt nämlich keine Auswertung von Daten zu

Grunde, die den Schluss zuließe, es handele sich insoweit um angemessene Kosten. Der Grenzwert markiert nicht angemessene Heizkosten, sondern gibt einen Hinweis darauf, dass von unangemessenen Heizkosten auszugehen ist; das Überschreiten des Grenzwertes kann lediglich als Indiz für die fehlende Angemessenheit angesehen werden. Dies hat im Streitfall zur Folge, dass es dem hilfebedürftigen Leistungsempfänger obliegt vorzutragen, warum seine Aufwendungen gleichwohl als angemessen anzusehen sind. Insofern führt das Überschreiten des Grenzwertes zu einem Anscheinsbeweis zu Lasten des hilfebedürftigen Leistungsempfängers dahin, dass von unangemessen hohen Kosten auszugehen ist. Lässt sich nicht feststellen, dass im Einzelfall höhere Aufwendungen gleichwohl angemessen sind, treffen ihn die Folgen im Sinne der materiellen Beweislast (BSG, Urteil vom 12.6.2013, a.a.O., m.w.N.).

Vorliegend hat der Kläger überzeugend dargelegt und nachgewiesen, dass seine höheren Aufwendungen für Heizöl nicht auf unwirtschaftlichem und unangemessenem Heizverhalten beruhten, sondern auf den zwischenzeitlich außergewöhnlich stark gestiegenen Heizölpreisen (Literpreis im Oktober 2021: 0,8695 Euro und im Februar 2022: 1,75 Euro), auf die der Kläger keinen Einfluss hatte. Der Kläger hat in der streitigen Heizperiode insgesamt 700 Liter Heizöl getankt, was für einen Ein-Personenhaushalt ein eher unterdurchschnittlicher Verbrauch ist. Dies wird auch daran deutlich, dass sich für die von dem Beklagten angenommene Angemessenheitsgrenze von rund 570 Euro noch im Jahr 2020, also dem Referenzjahr für den von dem Beklagten herangezogenen bundesweiten Heizspiegel 2021, bei einem durchschnittlichen Heizölpreis von knapp 0,53 Euro pro Liter knapp 1.100 Liter Heizöl kaufen ließen. Einen Verbrauch von rund 1.100 Litern Heizöl hätte der Beklagte also noch als wirtschaftlich angesehen, so dass nicht nachvollziehbar ist, weshalb ein tatsächlicher Verbrauch von 700 Litern Heizöl auf unwirtschaftliches Heizverhalten hindeuten soll. Im Übrigen beträgt die aktuelle Grenze für die angemessenen Heizkosten des Beklagten für einen Ein-Personenhaushalt 1.073 Euro (Grundpauschale Brennstoffbeihilfe, Stand 07/2022). Diese Angemessenheitsgrenze legt damit den derzeitigen hohen Energiepreis zugrunde und übersteigt zudem – trotz zwischenzeitlich wieder gesunkenem Ölpreis – sogar die Ausgaben des Klägers im hier streitgegenständlichen Zeitraum.

Soweit der Beklagte auf Rechtsprechung des BSG verweist und offenbar der Ansicht ist, dass stets auf die Werte des Heizspiegels zurückzugreifen sei, führt dies nicht zu einer abweichenden Beurteilung. Das BSG stellt in der von dem Beklagten selbst zitierten Entscheidung (Urteil vom 12.6.2013 – B 14 AS 60/12 R) fest (Rn. 25): „Da eine Absenkung auch bei Überschreiten des Grenzwertes nur aufgrund einer Angemessenheitsprüfung im Einzelfall erfolgen kann und

sich die in Folge dieser Einzelfallprüfung zu zahlenden Heizkosten ohnehin nicht aus dem Heizspiegel (im Sinne eines abstrakt angemessenen Quadratmeterhöchstwerts) ergeben, kommt den Werten des Heizkostenspiegels aus späteren Jahren keine Bedeutung zu.“ Damit macht das BSG gerade deutlich, dass im Einzelfall eine Angemessenheitsprüfung erfolgen muss, bevor bei Überschreitung des Grenzwerts aus dem bundesweiten Heizspiegel eine Absenkung erfolgen darf. Die zu zahlenden Heizkosten ergeben sich im Einzelfall nicht aus dem Heizspiegel.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht,
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Erfolgt die Zustellung im **Ausland**, so gilt anstelle aller genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**.

E.